

sind Pflichten der Bürger festgelegt, ohne daß gleichzeitig ein besonderes Recht konstituiert wird, so die Pflicht zum Schutz und zur Mehrung des Volkseigentums (Art. 10 Abs. 2) sowie zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat (Art. 15 Abs. 2). Hier ist als korrespondierendes Recht das »Mutterrecht« auf Mitbestimmung und Mitgestaltung anzunehmen.

7. Die sozialistischen Persönlichkeitsrechte — subjektive Rechte?

a) Die Frage liegt nahe, warum in Anbetracht der behaupteten Qualität der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung es überhaupt für notwendig gehalten wird, die Grundrechte verfassungsrechtlich zu normieren. Eberhard Poppe (Die Rolle der Arbeiterklasse . . ., S. 8) beantwortet sie damit, die in der sozialistischen Gesellschaft wirkenden (gesellschaftlichen) Gesetze bedürften zu ihrer Verwirklichung des bewußten und aktiven Handelns der Menschen; das erst ermögliche ihre Durchsetzung. Grundrechte orientierten die Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft auf das notwendige aktive Handeln, wie es die gesellschaftliche Entwicklung erfordere. Die sozialistische Arbeiter- und Bauernmacht bringe mit ihnen zum Ausdruck, daß die allseitige Persönlichkeitsentfaltung Inhalt und Ziel der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und ihres Rechts sei, aber es dazu auch unabdingbar der Tätigkeit der Bürger selbst bedürfe. Die Bürger selbst müßten die aus dem Kapitalismus übernommenen Beschränkungen und Behinderungen ihrer Persönlichkeitsentfaltung, die Ungleichheit, die Unterschiedlichkeit der Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten überwinden und alle Bedingungen für eine freie und gleiche Entfaltung ihrer Persönlichkeit schaffen. Damit alle Bürger dieses Erkenntnis gewönne, sei es notwendig, die noch nicht von jedem erkannten und verstandenen objektiven Gesetzmäßigkeiten als juristische Normen zu verankern und sie damit stärker und verbindlicher im Bewußtsein jedes einzelnen einzuprägen.

b) In diesem Zusammenhang wiederholt Eberhard Poppe seine schon mehrmals vorgebrachte These, die sozialistischen Grundrechte seien subjektive Rechte. Gegen diese Auffassung hatten sich Karl Polak (Zur Lage der Rechts- und Staatswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, S. 1359) und Gerhard Haney (Das Recht der Bürger und die Entfaltung der sozialistischen Persönlichkeit, S. 1079) gewendet, weil sie die Konzeption von subjektiven Rechten für die sozialistische Rechtsordnung ablehnten. Eberhard Poppe hatte dagegen gemeinsam mit Rolf Schüsseler (Sozialistische Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, S. 221) schon 1963 ihre Natur als subjektive Rechte bejaht. Sie hatten damals ihre Ansicht damit begründet, daß

- (1) auch im Sozialismus der Staat noch fortbestehe und deshalb unvermeidlich ein gewisser Gegensatz zwischen staatlichen Organen und Bürgern bestehe, der aber nicht mehr unüberbrückbar sei,
- (2) die konkreten Bedingungen, unter denen namentlich die örtlichen Organe tätig würden, nicht überall einheitlich seien,
- (3) auch in der sozialistischen Ordnung die individuellen Lebensbedingungen eine Zeit lang ungleich seien.

Eberhard Poppe bekräftigte bei der Erläuterung des Verfassungsentwurfs seine Ansicht (Der Verfassungsentwurf..., S. 538). Auch führt die neuere Erkenntnis von der Existenz verschiedener Interessenebenen in der sozialistischen Gesellschaft (s. Rz. 42 zu Art. 2), ge-